

### Mineral-, Thermal- oder Soleheilbad

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff.)

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgelände muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgeländes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgeländes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgeländes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein verträgliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm

#### Weitere allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiagnostizierte Orte für medizinische Kuren (Kapitel 2, Teil C Begriffsbestimmungen S. 40 ff.)

- Gewährleistung kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen.
- Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken ist sicherzustellen.
- Von der Kurverwaltung sind regelmäßige Treffen aller Leistungserbringer mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge durchzuführen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte aller Leistungserbringer zum Austausch spartenspezifischer Situationsanalysen und der Koordination zukunftsgerichteter Entwicklungen sind erforderlich.

<b>Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil B, Ziffer II Begriffsbestimmungen S. 53 ff.)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Staatliche Anerkennung der Heilquellen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Natürliche Heilmittel des Bodens, die sich nach wissenschaftlichen Erfahrungen und/oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kurmäßig bewährt haben.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ein durch Erfahrung bewährtes Bioklima und eine ausreichende Luftqualität.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Feststellung der medizinisch anerkannten Hauptheilanzeigen (Anwendungsgebiete) und Gegenanzeigen durch wissenschaftliche Gutachten des Bodens.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Psychologische Begleitung der Kurpatienten durch Psychotherapeuten, entsprechend ausgebildeten Angehörigen verschiedener Sozialberufe oder der Seelsorge.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Niederlassung von mindestens einem kassenärztlich zugelassenen Kurarzt (bei Heilbad mit Heilanzeige "Frauenkrankheiten" Gewährleistung fachärztlicher gynäkologischer Überwachung).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kurmittelhaus oder eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität oder Kurmittelabteilung (ggf. auch in Kooperation mit einem privaten Badebetrieb oder einer Kur- oder Reha-Klinik) zur Abgabe der balneophysikalischen Therapie (sogenannter "passiver" Behandlungsformen: Bäder, Massagen...) zur Abgabe von Bädern mit Heilwässern in Wannen, Therapiebecken und Bewegungsbädern.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Einrichtungen für sog. "aktivierende" Behandlungsformen, wie Bewegungstherapie im Trockenen und im Wasser (Schwimmen, Aquatraining, Schlingentisch, Ballspiele, Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit, Vermittlung von Kenntnissen und Wissen), Krankengymnastik, Sporttherapie.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Je nach Heilanzeige eine Trinkkur- und Wandelhalle oder eine in ihrer Funktionalität vollständig vergleichbare Einrichtung.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Haus des Gastes oder eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Patienten und Kurgäste (Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Parkanlagen, Grünflächen oder Wald.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Mindestens ein Terrainkurweg</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Sportanlagen, Spieleangebote</li> </ul>

<b>Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil B, Ziffer II Begriffsbestimmungen S. 55 ff. sowie Matrix)</b>
<b>Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Heilwasseranalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Heilwassers mit Feststellung der Heilanzeigen und Gegenanzeigen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 1 KurortVO).</li> </ul>
<b>Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen (es ist jeweils das Datum des letzten Gutachtens maßgeblich):</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre eine bioklimatische Beurteilung (BU). Wenn aufgrund der BU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse zu fertigen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre ein erneutes Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Erneute Heilwasseranalyse im Abstand von 10 Jahren.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Jährlich eine erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO).</li> </ul>

### Moorheilbad

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff.)

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgebiet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgebietes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein verträgliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm

#### Weitere allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädikatisierte Orte für medizinische Kuren (Kapitel 2, Teil C Begriffsbestimmungen S. 40 ff.)

- Gewährleistung kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen
- Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken ist sicherzustellen.
- Von der Kurverwaltung sind regelmäßige Treffen aller Leistungserbringer mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge durchzuführen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte aller Leistungserbringer zum Austausch spartenspezifischer Situationsanalysen und der Koordination zukunftsgerichteter Entwicklungen sind erforderlich.

<b>Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil B, Ziffer IV Begriffsbestimmungen S. 59 ff.)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Natürliche Heilmittel des Bodens, die sich nach wissenschaftlichen Erfahrungen und/oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kurmäßig bewährt haben.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die Möglichkeit zum langjährigen Bezug des Moors aus geeigneten Vorkommen ist nachzuweisen. Technische Anlagen zur Aufbereitung und Abgabe des Moors, das System für die Zwischenlagerung sowie Wege zur umweltgerechten Entsorgung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ein durch Erfahrung bewährtes Bioklima und eine ausreichende Luftqualität.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Feststellung der medizinisch anerkannten Hauptheilanzeigen (Anwendungsgebiete) und Gegenanzeigen durch wissenschaftliche Gutachten des Bodens.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Psychologische Begleitung der Kurpatienten durch Psychotherapeuten, entsprechend ausgebildeten Angehörigen verschiedener Sozialberufe oder der Seelsorge.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Niederlassung von mindestens einem kassenärztlich zugelassenen Kurarzt (bei Heilbad mit Heilanzeige "Frauenkrankheiten" Gewährleistung fachärztlicher gynäkologischer Überwachung).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kurmittelhaus oder eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität oder Kurmittelabteilung (ggf. auch in Kooperation mit einem privaten Badebetrieb oder einer Kur- oder Reha-Klinik) zur Abgabe der physikalischen Therapie (sogenannter "passiver" Behandlungsformen: Bäder, Massagen...) zur Anwendung des Moors in Form von Packungen und Vollbädern.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Einrichtungen für sog. "aktivierende" Behandlungsformen, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Haus des Gastes oder eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Patienten und Kurgäste (Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Parkanlagen, Grünflächen oder Wald.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Mindestens ein Terrainkurweg</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Sportanlagen, Spieleangebote</li> </ul>

<b>Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil B, Ziffer IV Begriffsbestimmungen S. 62 sowie Matrix)</b>
<b>Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Peloidanalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Heilmittels mit Feststellung der Heilanzeigen und Gegenanzeigen des Ortes</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 1 KurortVO)</li> </ul>
<b>Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen (es ist jeweils das Datum des letzten Gutachtens maßgeblich):</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre eine bioklimatische Beurteilung (BU). Wenn aufgrund der BU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse zu fertigen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre ein erneutes Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Erneute Peloidanalyse im Abstand von 10 Jahren.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Jährlich eine erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO).</li> </ul>

### Nordseeheilbad

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff.)

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgebiet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgebietes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein vertragliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark) oder eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität (z.B. Seepark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitslicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm

#### Weitere allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiatisierte Orte für medizinische Kuren (Kapitel 2, Teil C Begriffsbestimmungen S. 40 ff.)

- Gewährleistung kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen.
- Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken ist sicherzustellen.
- Von der Kurverwaltung sind regelmäßige Treffen aller Leistungserbringer mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge durchzuführen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte aller Leistungserbringer zum Austausch spartenspezifischer Situationsanalysen und der Koordination zukunftsgerichteter Entwicklungen sind erforderlich.

#### Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil B, Ziffer VIII Begriffsbestimmungen S. 70 ff.)

- Lage an der Meeresküste oder in deren unmittelbarer Nähe (Entfernung der Orts- oder Ortsteilmitte nicht mehr als 2 km vom Strand).
- Therapeutisch anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima mit Dosierungsmöglichkeiten der Klimareize, sowie erhöhte Anforderungen an die Luftqualität.
- Feststellung der medizinisch anerkannten Hauptheilanzeigen (Anwendungsgebiete) und Gegenanzeigen durch wissenschaftliche Gutachten.
- Niederlassung von mindestens einem kassenärztlich zugelassenen Kurarzt/Badearzt.
- Psychologische Begleitung der Kurpatienten durch Psychotherapeuten, entsprechend ausgebildeten Angehörigen verschiedener Sozialberufe oder der Seelsorge.
- Kurmittelhaus oder eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität oder Kurmittelabteilung (ggf. auch in Kooperation mit einem privaten Badebetrieb oder einer Kur- oder Reha-Klinik) zur Abgabe von ortsspezifischen Meerwasserbädern in Wannern, Therapiebecken und/oder Bewegungsbädern. Optional artbezeichnungsspezifische Schlickbäder/-packungen, Inhalationen oder Trinkkuren.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtungen für sog. "aktivierende" Behandlungsformen, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzungen und Einrichtungen (Promenaden, Wege, Liegehalle, Schutzhütten...) im Bereich der Strandzone und in windgeschützten Bereichen zur kontrollierbaren Dosierung der Klimareize.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haus des Gastes oder eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Patienten und Kurgäste (Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtungen zur Bewegungstherapie.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportanlagen und Spielangebote</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens drei Terrainkurwege mit unterschiedlichen Belastungsstufen (leicht, mittel, schwer).</li> </ul>

**Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil B, Ziffer VIII Begriffsbestimmungen S. 71 ff. sowie Matrix)**

**Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bioklimatisches Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftqualitätsgutachten mit besonderen Anforderungen</li> </ul>
<p>Bei der pflichtgemäßen Anwendung des Meerwassers zu Bädern und im Falle der Inhalationen und/oder Trinkkuren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meerwasseranalyse</li> <li>• Medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Meerwassers.</li> </ul>
<p>Im Falle der Anwendung von Meeresschlick:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Peloidanalyse</li> <li>• Medizinisch-balneologisches Gutachten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medizinisch-wissenschaftliches Gutachten über die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten des lokalen Bioklimas und seiner therapeutischen Anwendungsmöglichkeiten mit Feststellung der Heil- und Gegenanzeigen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 1 KurortVO).</li> </ul>

**Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen (es ist jeweils das Datum des letzten Gutachtens maßgeblich):**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle 10 Jahre eine bioklimatische Beurteilung (BU). Wenn aufgrund der BU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein bioklimatisches Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse zu fertigen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle 10 Jahre ein erneutes Luftqualitätsgutachten mit besonderen Anforderungen.</li> </ul>
<p>Bei der pflichtgemäßen Anwendung des Meerwassers zu Bädern und im Falle der Inhalationen und/oder Trinkkuren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle 10 Jahre eine erneute Meerwasseranalyse.</li> </ul>
<p>Im Falle der Anwendung von Meeresschlick:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle 10 Jahre eine erneute Peloidanalyse.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlich eine erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO).</li> </ul>

### Kneippheilbad

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff.)

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgelbietet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgelbietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgelbietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen,- Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgelbietes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein verträgliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits,- Erholungs,- Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitslicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm sollte vorhanden sein

#### Weitere allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiatisierte Orte für medizinische Kuren (Kapitel 2, Teil C Begriffsbestimmungen S. 40 ff.)

- Gewährleistung kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen.
- Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken ist sicherzustellen.
- Von der Kurverwaltung sind regelmäßige Treffen aller Leistungserbringer mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge durchzuführen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte aller Leistungserbringer zum Austausch spartenspezifischer Situationsanalysen und der Koordination zukunftsgerichteter Entwicklungen sind erforderlich.

<b>Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil B, Ziffer X Begriffsbestimmungen S. 74 ff.)</b>
• Ein zehnjähriges unbeanstandetes Bestehen als Kneippkurort.
• Zur Durchführung der Kneipptherapie: Wassertretstellen und Armbadanlagen.
• Mehrere auf die artgemäße Durchführung einer kurmäßigen Kneipptherapie eingestellte Einrichtungen: Kneippsanatorien, Kurheime, Kurpensionen, Kurhotels.
• Zur Durchführung von Kneippkuren: Vermittlung des Prinzips der "fünf Heifaktoren der Physiotherapie nach Kneipp": Ordnungstherapie, Ernährungstherapie, Hydrotherapie, Bewegungstherapie und Phytotherapie (Verwendung von Heilmitteln auf pflanzlicher Basis).
• Feststellung der gesicherten Qualität von Kneippkuren durch ein medizinisch-balneologisches Gutachten.
• Ein durch Erfahrung bewährtes Bioklima und eine ausreichende Luftqualität.
• Niederlassung mindestens eines kassenarztrechtlich zugelassenen Kur/Badearztes, der mit der Physiotherapie nach Kneipp vertraut ist, z.B. als Arzt mit der Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren, Physikalische Therapie.
• Durchführung der Kurtherapie durch in der Kneipp-Therapie ausgebildete Fachkräfte (z.B. Kneippscher Bademeister).
• Psychologische Begleitung der Kurpatienten durch Psychotherapeuten, entsprechend ausgebildeten Angehörigen verschiedener Sozialberufe oder der Seelsorge.
• Leistungsangebote für aktivierende Behandlungsformen, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie. Ergänzende Leistungsangebote zur artgerechten Durchführung einer kurmäßigen Kneipptherapie einschließlich Einrichtungen der allgemeinen physikalischen Therapie.
• Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte.
• Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischer Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme.
• Haus des Gastes oder eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Patienten und Kurgäste (Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil).
• Regelmäßig Kurpark oder eine vergleichbare Anlage mit derselben vollständigen Funktionalität und ausgedehnte Waldbereiche mit gekennzeichnetem und teilweise für Terrainkuren definiertem Wegenetz sowie Wassertretstellen und Armbadeanlagen im Freien.
• Liegewiesen, Sport- und Spielangebote.
• Mindestens ein Terrainkurweg.

<b>Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil B, Ziffer X Begriffsbestimmungen S. 76 sowie Matrix)</b>
<b>Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:</b>
• Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse
• Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen
• Medizinisch-wissenschaftliches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten.
• Medizinisch-wissenschaftliches Gutachten über die artgemäße Durchführung von Kneippkuren und Feststellung der gesicherten Qualität von Kneippkuren mit Feststellung der Heilanzeigen und Gegenanzeigen des Ortes.
• Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 1 KurortVO).
<b>Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen (es ist jeweils das Datum des letzten Gutachtens maßgeblich):</b>
• Alle 10 Jahre eine bioklimatische Beurteilung (BU). Wenn aufgrund der BU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse zu fertigen.
• Alle 10 Jahre ein erneutes Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
• Jährlich eine erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO).



### Kneippkurort

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff.)

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgebiet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgebietes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein vertragliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm

#### Weitere allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiatisierte Orte für medizinische Kuren (Kapitel 2, Teil C Begriffsbestimmungen S. 40 ff.)

- Gewährleistung kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen.
- Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken ist sicherzustellen.
- Von der Kurverwaltung sind regelmäßige Treffen aller Leistungserbringer mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge durchzuführen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte aller Leistungserbringer zum Austausch spartenspezifischer Situationsanalysen und der Koordination zukunftsgerichteter Entwicklungen sind erforderlich.

<b>Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil B, Ziffer IX Begriffsbestimmungen S. 72 ff.)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Vermittlung des Prinzips der "fünf Heilfaktoren der Physiotherapie nach Kneipp": Ordnungstherapie, Ernährungstherapie, Hydrotherapie, Bewegungstherapie und Phytotherapie (Verwendung von Heilmitteln auf pflanzlicher Basis).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Feststellung der gesicherten Qualität von Kneippkuren durch ein medizinisch-balneologisches Gutachten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ein durch Erfahrung bewährtes Bioklima und eine ausreichende Luftqualität.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Niederlassung mindestens eines kassenarztrechtlich zugelassenen Kur/Badearztes, der mit der Physiotherapie nach Kneipp vertraut ist, z.B. als Arzt mit der Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren, Physikalische Therapie.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Mindestens ein Physiotherapeut mit vertiefter Ausbildung zur Kneippschen Hydrotherapie.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Mehrere vollständig auf die artgemäße Durchführung einer kurmäßigen Kneipptherapie eingestellte Einrichtungen mit zusammen mind. 100 Patientenbetten in Kurheimen, Kurpensionen, Kurhotels, Sanatorien oder Fachkliniken;</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Regelmäßig Kurpark oder eine vergleichbare Anlage mit derselben vollständigen Funktionalität und ausgedehnte Waldbereiche mit gekennzeichnetem und teilweise für Terrainkuren definiertem Wegenetz sowie Wassertretstellen und Armbadeanlagen im Freien.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Einrichtungen zur Bewegungstherapie, Liegewiesen, Sport- und Spielanlagen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Mindestens ein Terrainkurweg.</li> </ul>

<b>Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil B, Ziffer IX Begriffsbestimmungen S. 73 ff. sowie Matrix)</b>
<b>Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Medizinisch-wissenschaftliches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Medizinisch-wissenschaftliches Gutachten über die artgemäße Durchführung von Kneippkuren und Feststellung der gesicherten Qualität von Kneippkuren mit Feststellung der Heilanzeigen und Gegenanzeigen des Ortes.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 1 KurortVO).</li> </ul>

<b>Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen (es ist jeweils das Datum des letzten Gutachtens maßgeblich):</b>
--

<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre eine bioklimatische Beurteilung (BU). Wenn aufgrund der BU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse zu fertigen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung (LU). Wenn aufgrund der LU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen zu fertigen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Jährlich eine erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO).</li> </ul>

### Heilklimatischer Kurort

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff.)

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgebiet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgebietes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein vertragliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm

#### Weitere allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädikatisierte Orte für medizinische Kuren (Kapitel 2, Teil C Begriffsbestimmungen S. 40 ff.)

- Gewährleistung kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen.
- Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken ist sicherzustellen.
- Von der Kurverwaltung sind regelmäßige Treffen aller Leistungserbringer mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge durchzuführen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte aller Leistungserbringer zum Austausch spartenspezifischer Situationsanalysen und der Koordination zukunftsgerichteter Entwicklungen sind erforderlich.

<b>Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil B, Ziffer VI Begriffsbestimmungen S. 65 ff.)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Therapeutisch anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima mit der Möglichkeit der Dosierung der Klimareize sowie erhöhte Anforderungen an die Luftqualität.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Niederlassung von mindestens einem kassenarztrechtlich zugelassenen Kurarzt mit Erfahrung in der medizinischen Klimatologie.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Einsatz von klimatherapeutisch ausgebildetem Fachpersonal, das mit den klimamedizinischen Grundlagen vertraut ist. <i>Anmerkung: Bezogen auf das jeweils vorherrschende Klima des Ortes (Mittelgebirgsklima, Hochgebirgsklima, Meeresklima). Schulung kann durch z.B. den ortsansässigen (medizinisch klimatologischen) Badearzt erfolgen oder durch Teilnahme an einem entsprechenden Fachseminar (z.B. Verband der Heilklimatischen Kurorte) erbracht werden.</i></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Psychologische Begleitung der Kurpatienten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Betreute Einrichtungen einschließlich eines Zentrums zur Durchführung der therapeutischen Nutzung des Heilklimas, wie Liegehalle, Klimapavillon, Liegewiesen in landschaftlich ansprechender Lage.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Einrichtungen zur Anwendung der allgemeinen physikalischen Therapie in angemessener Entfernung.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Einrichtungen für sog. "aktivierende" Behandlungsformen, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kurpark (oder eine vergleichbare Anlage) und Waldbereiche, in denen das Wegenetz für die Bewegungs- und Klimatherapie bioklimatisch und belastungsphysiologisch ausgemessen und bewertet ist.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Haus des Gastes oder eine vergleichbare Einrichtung als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Patienten und Kurgäste (Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Sportanlagen und Spielangebote</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Terrainkurwegenetz mit minimal drei bioklimatisch und belastungsphysiologisch ausgemessenen Wegen zur klimatherapeutischen Nutzung des Heilklimas mit unterschiedlichen Belastungsstufen (I leicht, II mittel, III schwer).</li> </ul>

<b>Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil B, Ziffer VI Begriffsbestimmungen S. 67 sowie Matrix)</b>
<b>Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bioklimatisches Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Luftqualitätsgutachten mit besonderen Anforderungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Medizinisch-wissenschaftliches Gutachten über die Heilanzeigen und Gegenanzeigen. Die medizinisch klimatologische Begutachtung muss sich auf Erkenntnisse stützen können, die bei der Durchführung von ärztlich verordneten und überwachten Klimakuren am betreffenden Ort gewonnen wurden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 1 KurortVO).</li> </ul>
<b>Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen (es ist jeweils das Datum des letzten Gutachtens maßgeblich):</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre eine bioklimatische Beurteilung (BU). Wenn aufgrund der BU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein bioklimatisches Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse zu fertigen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre ein erneutes Luftqualitätsgutachten mit besonderen Anforderungen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Jährlich eine erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO).</li> </ul>

**Ort mit Heilquellenkurbetrieb (Mineral, Sole) \***

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

**Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff.)**

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgelände muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgeländes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgeländes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgeländes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein verträgliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm

**Weitere allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiagnostizierte Orte für medizinische Kuren (Kapitel 2, Teil C Begriffsbestimmungen S. 40 ff.)**

- Gewährleistung kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen.
- Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken ist sicherzustellen.
- Von der Kurverwaltung sind regelmäßige Treffen aller Leistungserbringer mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge durchzuführen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte aller Leistungserbringer zum Austausch spartenspezifischer Situationsanalysen und der Koordination zukunftsgerichteter Entwicklungen sind erforderlich.

<b>Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil B, Ziffer I Begriffsbestimmungen S. 51 ff.)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Staatliche Anerkennung der Heilquellen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Natürliche Heilmittel des Bodens, die sich nach wissenschaftlichen Erfahrungen und/oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kurmäßig bewährt haben.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Eine ausreichende Luftqualität.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Feststellung der medizinisch anerkannten Hauptheilanzeigen (Anwendungsgebiete) und Gegenanzeigen durch wissenschaftliche Gutachten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Einrichtungen zur Abgabe der ortsspezifischen Heilmittel aus der Heilquelle, einschließlich der physikalischen Therapie (sog. "passive" Behandlungsformen: Bäder, Massagen,...).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Einrichtungen für sog. "aktivierende" Behandlungsformen (Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Heilquellen-Kurbetriebe haben grundsätzlich dieselben medizinisch-therapeutischen/medizinisch-klimatischen Anforderungen zu erfüllen wie die Mineralheilbäder, jedoch in geringerem angemessenen Umfang.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Neben einer kurärztlichen Leitung und einer fachgerechten Kureinrichtung für die Abgabe der therapeutischen Anwendungen muss eine Umgebung mit Park- und Grünanlagen in angemessenem Verhältnis zu den Patientenzahlen zur Verfügung stehen.</li> </ul>

<b>Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil B, Ziffer I Begriffsbestimmungen S. 52 ff. sowie Matrix)</b>
<b>Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Heilwasseranalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Heilwassers mit Feststellung der Heilanzeigen und Gegenanzeigen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 1 KurortVO).</li> </ul>
<b>Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen (es ist jeweils das Datum des letzten Gutachtens maßgeblich):</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre eine bioklimatische Beurteilung (BU). Wenn aufgrund der BU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse zu fertigen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung (LU). Wenn aufgrund der LU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen zu fertigen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Erneute Heilwasseranalyse im Abstand von 10 Jahren.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Jährlich eine erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO).</li> </ul>

\* Kurbetriebe in diesem Sinne wenden natürliche Heilmittel des Bodens und des Klimas in artgemäßen Kureinrichtungen mit entsprechendem Kurortcharakter an, ohne dass der Ort (Ortsteil) selbst als Kurort anerkannt ist.

### Ort mit Heilstollenkurbetrieb \*

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KурortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff. )

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgeliet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgelietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgelietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgelietes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein vertragliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm

#### Weitere allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädikatisierte Orte für medizinische Kuren (Kapitel 2, Teil C Begriffsbestimmungen S. 40 ff.)

- Gewährleistung kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen.
- Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken ist sicherzustellen.
- Von der Kurverwaltung sind regelmäßige Treffen aller Leistungserbringer mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge durchzuführen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte aller Leistungserbringer zum Austausch spartenspezifischer Situationsanalysen und der Koordination zukunftsgerichteter Entwicklungen sind erforderlich.

<b>Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil B, Ziffer V Begriffsbestimmungen S. 62 ff.)</b>
• Bioklimatisch günstige Lage des Ortes
• Die in dem Kurbetrieb anzuwendenden Heilmittel müssen aus dem Boden bzw. dem Klima gewonnen werden.
• Eine besondere Luftqualität im Heilstollen.
• Feststellung der medizinisch anerkannten Hauptheilanzeigen (Anwendungsgebiete) und Gegenanzeigen durch wissenschaftliche Gutachten.
• Die artgemäßen Kureinrichtungen erstrecken sich im wesentlichen auf Kurmittelabgabeeinrichtungen. Danach steht die therapeutische Betreuung ambulanter Kurpatienten im Vordergrund. In den größeren Kurbetrieben werden jedoch auch Unterkunft und Verpflegung sowie die volle ärztliche Versorgung eines Sanatoriums oder einer Kurklinik geboten.
• Heilstollen zur Nutzung des Heilstollenklimas und in unmittelbarer Nähe Einrichtungen zur Abgabe physikalischer Therapien (sog. "passiver" Behandlungsformen: Bäder, Massagen,...).
• Einrichtungen für sog. "aktivierende" Behandlungsformen (Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie).
• Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte
• Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme.
• Kurbetriebe haben grundsätzlich dieselben medizinisch-therapeutischen/medizinisch-klimatischen Anforderungen zu erfüllen wie andere Kurorte auch, jedoch in geringerem angemessenen Umfang.
• Neben einer kurärztlichen Leitung und einer fachgerechten Kureinrichtung für die Abgabe der therapeutischen Anwendungen muss eine Umgebung mit Park- und Grünanlagen in angemessenem Verhältnis zu den Patientenzahlen zur Verfügung stehen.

<b>Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil B, Ziffer V Begriffsbestimmungen S. 64 ff. sowie Matrix)</b>
<b>Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:</b>
<b>Übertage</b>
• Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse
• Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen
<b>Untertage</b>
• Luftqualitätsgutachten mit außerordentlichen Anforderungen für Heilstollen
• Medizinisch-wissenschaftliches Gutachten über die Heilanzeigen und Gegenanzeigen des Ortes.
• Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 1 KurortVO).
<b>Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen (es ist jeweils das Datum des letzten Gutachtens maßgeblich):</b>
<b>Übertage</b>
• Alle 10 Jahre eine bioklimatische Beurteilung (BU). Wenn aufgrund der BU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse zu fertigen.
• Alle 10 Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung (LU). Wenn aufgrund der LU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen zu fertigen.
<b>Untertage</b>
• Alle 10 Jahre erneutes Luftqualitätsgutachten mit außerordentlichen Anforderungen für Heilstollen.
• Jährlich eine erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO).

\* Kurbetriebe in diesem Sinne wenden natürliche Heilmittel des Bodens und des Klimas in artgemäßen Kureinrichtungen mit entsprechendem Kurortcharakter an, ohne dass der Ort (Ortsteil) selbst als Kurort anerkannt ist.



### Ort mit Peloidkurbetrieb \*

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff. )

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgebiet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichteter einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen,- Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgebietes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein vertragliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits,- Erholungs,- Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm

#### Weitere allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiagnostizierte Orte für medizinische Kuren (Kapitel 2, Teil C Begriffsbestimmungen S. 40 ff.)

- Gewährleistung kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen.
- Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken ist sicherzustellen.
- Von der Kurverwaltung sind regelmäßige Treffen aller Leistungserbringer mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge durchzuführen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte aller Leistungserbringer zum Austausch spartenspezifischer Situationsanalysen und der Koordination zukunftsgerichteter Entwicklungen sind erforderlich.

<b>Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil B, Ziffer III Begriffsbestimmungen S. 56 ff.)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Möglichkeiten zum Bezug geeigneter Peloidvorkommen für eine langjährige Bedarfsdeckung.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Technische Anlagen zur Herstellung von Peloidbädern und Peloidpackungen verschiedener Temperatur sowie Einrichtungen zur Entsorgung des abgedadeten Peloids</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Feststellung der medizinisch anerkannten Hauptheilanzeigen (Anwendungsgebiete) und Gegenanzeigen durch wissenschaftliche Gutachten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die artgemäßen Kureinrichtungen erstrecken sich im Wesentlichen auf Kurmittelabgabeeinrichtungen. Danach steht die therapeutische Betreuung ambulanter Kurpatienten im Vordergrund. In den größeren Kurbetrieben werden jedoch auch Unterkunft und Verpflegung sowie die volle ärztliche Versorgung eines Sanatoriums oder einer Kurklinik geboten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Einrichtungen zur Abgabe des ortsspezifischen Peloids einschließlich der physikalischen Therapie (sog. "passive" Behandlungsformen: Bäder, Massagen,...).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Einrichtungen für sog. "aktivierende" Behandlungsformen (Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Peloid-Kurbetriebe haben grundsätzlich dieselben medizinisch-therapeutischen/medizinisch-klimatischen Anforderungen zu erfüllen wie die Mineral- und Moorheilbäder, jedoch in geringerem angemessenen Umfang.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Neben einer kurärztlichen Leitung und einer fachgerechten Kureinrichtung für die Abgabe der therapeutischen Anwendungen muss eine Umgebung mit Park- und Grünanlagen in angemessenem Verhältnis zu den Patientenzahlen zur Verfügung stehen.</li> </ul>

<b>Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil B, Ziffer III Begriffsbestimmungen S. 58 ff. sowie Matrix)</b>
<b>Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Peloidanalyse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Heilmittels mit Feststellung der Heilanzeigen und Gegenanzeigen des Ortes</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 1 KurortVO).</li> </ul>
<b>Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen (es ist jeweils das Datum des letzten Gutachtens maßgeblich):</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre eine bioklimatische Beurteilung (BU). Wenn aufgrund der BU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse zu fertigen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Alle 10 Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung (LU). Wenn aufgrund der LU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen zu fertigen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Erneute Peloidanalyse im Abstand von 10 Jahren.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Jährlich eine erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO).</li> </ul>

\* Kurbetriebe in diesem Sinne wenden natürliche Heilmittel des Bodens und des Klimas in artgemäßen Kureinrichtungen mit entsprechendem Kurortcharakter an, ohne dass der Ort (Ortsteil) selbst als Kurort anerkannt ist.

### Nordseebad

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff. )

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgebiet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichteter einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgebietes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein vertragliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark) oder eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität (z.B. Seepark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm

#### Weitere allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiagnostizierte Orte für medizinische Kuren (Kapitel 2, Teil C Begriffsbestimmungen S.40 ff.)

##### Nordseebäder mit kurmedizinischen Hintergrund

- Gewährleistung kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen.
- Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken ist sicherzustellen.
- Von der Kurverwaltung sind regelmäßige Treffen aller Leistungserbringer mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge durchzuführen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte aller Leistungserbringer zum Austausch spartenspezifischer Situationsanalysen und der Koordination zukunftsgerichteter Entwicklungen sind erforderlich.

#### Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil A, Ziffer III S. 48 ff. und Teil B, Ziffer VII S. 68 ff. Begriffsbestimmungen)

- Lage an der Meeresküste oder in deren unmittelbarer Nähe (Entfernung der Orts- oder Ortsteilmittelpunkte nicht mehr als 2 km vom Strand).
- Bioklimatisch begünstigte Lage und eine ausreichende Luftqualität.
- Gepflegter und überwachter Badestrand mit qualitativ und quantitativ angemessenen Dienstleistungen und Serviceeinrichtungen.
- Strandnahe Promenaden oder Wanderwege
- Schutzhütten im Strandbereich und Ruheeinrichtungen in windgeschützten Bereichen
- Mindestens zwei leistungsphysiologisch unterschiedlich bewertete Terrainkurwege im Seeklima in den Belastungsstufen (I leicht, II mittel oder III schwer).

#### Zusätzliche ortsspezifische Voraussetzungen für Nordseebäder mit kurmedizinischem Hintergrund (Kapitel 3, Teil B, Ziffer VII Begriffsbestimmungen S. 68 ff.)

- Niederlassung von mindestens einem Kur-/Badearzt.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens von April bis Oktober medizinisch-therapeutische Einrichtungen zur Inhalation des örtlichen Heilmittels Nordseewasser und zur Bewegungstherapie im Meerwasser.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Durchführung ambulanter Kuren (Abrechnungsfähigkeit gem § 23 Absatz 2 SGB V), soll wenigstens ein ortsgebundenes/ortstypisches Heilmittel (Meerwasser, Meeresschlick, Meeresklima) vorgehalten und wissenschaftlich begutachtet werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medizinisch-therapeutische Infrastruktur entsprechend den anerkannten Hauptheilanzeigen</li> </ul>

### Analysen und Gutachten

#### Nordseebäder ohne kurmedizinischen Hintergrund (Kapitel 3, Teil A, Ziffer III Begriffsbestimmungen S. 49 ff. sowie Matrix)

**Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:**

- Bioklimatisches Gutachten in Form einer einfachen Klimaanalyse
- Luftqualitätsbeurteilung. Wenn aufgrund der Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten notwendig.
- Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 2 KurortVO).

**Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:**

- Im Abstand von drei Jahren erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO). Das Datum des letzten Gutachtens ist maßgeblich.

#### Nordseebäder mit kurmedizinischem Hintergrund (Kapitel 3, Teil B, Ziffer VII Begriffsbestimmungen S. 69 sowie Matrix)

**Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:**

- Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse
- Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen
- Medizinisch-wissenschaftliches Beurteilung des Klimas bzgl. der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten

Im Falle der Anwendung des Meerwassers zu Bädern, Inhalationen und/oder Trinkkuren:

- Meerwasseranalyse
- Medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Meerwassers.

Im Falle der Anwendung von Meeresschlick:

- Peloidanalyse
- Medizinisch-balneologisches Gutachten

- Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 2 KurortVO).

**Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen (es ist jeweils das Datum des letzten Gutachtens maßgeblich):**

- Alle 10 Jahre eine bioklimatische Beurteilung (BU). Wenn aufgrund der BU Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse zu fertigen.
- Alle 10 Jahre ein erneutes Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.

Im Falle der Anwendung des Meerwassers zu Bädern, Inhalationen und/oder Trinkkuren:

- Alle 10 Jahre eine erneute Meerwasseranalyse.

Im Falle der Anwendung von Meeresschlick:

- Alle 10 Jahre eine erneute Peloidanalyse.

- Im Abstand von drei Jahren erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO).

### Nordseebad

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff. )

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgebiet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen (z.B. Kurmusik, Veranstaltungen), Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgebietes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein vertragliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Gartenarchitektonisch gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park (Kurpark) oder eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität (z.B. Seepark).
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm

#### Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil A, Ziffer III S. 48 ff. und Teil B, Ziffer VII S. 68 ff. Begriffsbestimmungen)

- Lage an der Meeresküste oder in deren unmittelbarer Nähe (Entfernung der Orts- oder Ortsteilmitte nicht mehr als 2 km vom Strand).
- Bioklimatisch begünstigte Lage und eine ausreichende Luftqualität.
- Gepflegter und überwachter Badestrand mit qualitativ und quantitativ angemessenen Dienstleistungen und Serviceeinrichtungen.
- Strandnahe Promenaden oder Wanderwege
- Schutzhütten im Strandbereich und Ruheeinrichtungen in windgeschützten Bereichen
- Mindestens zwei leistungsphysiologisch unterschiedlich bewertete Terrainkurwege im Seeklima in den Belastungsstufen (I leicht, II mittel oder III schwer).

#### Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil A, Ziffer III Begriffsbestimmungen S. 49 ff. sowie Matrix)

**Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:**

- Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse
- Luftqualitätsbeurteilung. Wenn aufgrund der Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten notwendig.
- Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 2 KurortVO).

**Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:**

- Im Abstand von drei Jahren erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO). Das Datum des letzten Gutachtens ist maßgeblich.

## Luftkurort

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff.)

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgebiet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Kureinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen. Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen,- Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgebietes vom Durchgangsverkehr
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein verträgliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits,- Erholungs,- Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Parkähnliche Ruhesphäre
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).
- Vorhalten von kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Möglichkeit von Diät- und Ernährungsberatung.

### Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil A, Ziffer II Begriffsbestimmungen S. 47 ff.)

- Teilnahme Servicequalität (ServiceQ) Deutschland für Beherbergungsbetriebe wird empfohlen.
- Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Gast soll nach der amtlichen Statistik des LSN bei mindestens 2,5 Tagen liegen.
- Unterkünfte in Hotels, Gasthöfen, kleineren Beherbergungseinrichtungen und Privatzimmern mit mindestens 100 Schlafgelegenheiten (inkl. Campingplätzen), in der Mehrzahl mit mittlerem bis gehobenerem Komfort.
- Moderne, durchgängig gepflegte Infrastruktur und ein gepflegtes Ortsbild.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm
- Die Ausrichtung des Ortes auf erholungssuchende Gäste muss erkennbar sein. Beispiele hierfür sind u.a. beruhigte Verkehrszonen, touristische Angebote die die Erholung unterstützen wie Kulturveranstaltungen, Gesundheitsangebote, Bewegungs- und Sportangebote.
- Angebot von gesundheitsfördernder Maßnahmen wie z.B. Sport,- Bewegungs- und Entspannungsangebote ebenso wie Bademöglichkeiten und die Förderung gesunder, ausgewogener Ernährung.
- Sportanlagen, Liegewiesen und Spielangebote
- Erreichbarkeit für Erste Hilfe, Rettungswesen, Krankentransport sowie für die allgemeine ärztliche und apothekenmäßige Versorgung ist in angemessenem Umfang sicherzustellen.
- Die Niederlassung eines Arztes mit Erfahrung in der medizinischen Klimatologie und der Naturheilkunde, das Vorhalten medizinisch-therapeutischer Einrichtungen sowie die Betreuung der Gäste durch klimatherapeutisch geschultes Personal sind gewünscht.
- Den Gästen sind Informationen über das therapeutisch anwendbare Klima und die Möglichkeiten der Nutzung allgemeinverständlich zugänglich zu machen. Luftkurorte sollen aktiv mit dem therapeutisch anwendbaren Klima sowie den positiven Effekten während des Aufenthaltes für die Gäste werben.
- Mindestens zwei Terrainkurwege mit unterschiedlichen Belastungsstufen (I leicht, II mittel oder III schwer). Darüber hinaus werden Nordic Walking Parcours mit unterschiedlichen Belastungsstufen empfohlen.
- Therapeutisch anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima sowie eine ausreichende Luftqualität.

<b>Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil A, Ziffer II Begriffsbestimmungen S. 48 sowie Matrix)</b>
<b>Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:</b>
• Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse
• Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen
• Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 2 KurortVO).

### Erholungsort/Küstenbadeort

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

#### Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff.)

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgebiet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Erholungseinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen. Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein verträgliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Parkähnliche Ruhesphäre
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).

#### Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil A, Ziffer I Begriffsbestimmungen S. 45 ff.)

- Erholungsorte sind bioklimatisch begünstigte Orte, die auch während kurzer Aufenthalte z.B. am Wochenende eine Regeneration ermöglichen sollen. Hierzu ist ein Ortscharakter nötig, der sich gesundheitsfördernd auswirkt.
- Für das Prädikat Küstenbadeort: Lage an der Meeresküste oder in deren unmittelbarer Nähe (Entfernung der Orts- oder Ortsteilmittelpunkte nicht mehr als 2 km vom Strand).
- Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Gast soll nach der amtlichen Statistik des LSN bei mindestens 2,5 Tagen liegen.
- Teilnahme Servicequalität (ServiceQ) Deutschland für Beherbergungsbetriebe wird empfohlen.
- Unterkünfte in Hotels, Gasthöfen, kleineren Beherbergungseinrichtungen und Privatzimmern mit mindestens 100 Schlafgelegenheiten (inkl. Campingplätzen), in der Mehrzahl mit mittlerem bis gehobenerem Komfort.
- Moderne, durchgängig gepflegte Infrastruktur und ein gepflegtes Ortsbild.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm
- Die Ausrichtung des Ortes auf erholungssuchende Gäste muss erkennbar sein. Beispiele hierfür sind u.a. beruhigte Verkehrszonen, touristische Angebote die die Erholung unterstützen wie Kulturveranstaltungen, Gesundheitsangebote, Bewegungs- und Sportangebote.
- Angebot von gesundheitsfördernder Maßnahmen wie z.B. Sport-, Bewegungs- und Entspannungsangebote ebenso wie Bademöglichkeiten und die Förderung gesunder, ausgewogener Ernährung.

#### Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil A, Ziffer I Begriffsbestimmungen S. 46)

**Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:**

- Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse.
- Luftqualitätsbeurteilung. Wenn aufgrund der Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten notwendig.
- Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 2 KurortVO).

**Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:**

- Im Abstand von drei Jahren erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO). Das Datum des letzten Gutachtens ist maßgeblich.